

99107032000000

KreisBonusCard beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018369/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107032000000
Leistungsbezeichnung I	KreisBonusCard beantragen
Leistungsbezeichnung II	KreisBonusCard beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Die Ausstellung der KreisBonusCard ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Tübingen. Die Vergünstigungen sind ein freiwilliges Angebot der teilnehmenden Städte und Gemeinden sowie verschiedenen Vereinen, Organisationen, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen im Landkreis Tübingen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Vergünstigungen.
Teaser	Wer im Kreis Tübingen lebt und über ein geringes Einkommen verfügt, kann beim Landratsamt Tübingen die KreisBonusCard erhalten.
Volltext	Wer im Kreis Tübingen lebt und über ein geringes Einkommen verfügt, kann beim Landratsamt Tübingen die KreisBonusCard erhalten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gibt es die KreisBonusCard Junior, für Erwachsene die reguläre KreisBonusCard. Durch die Vorlage der Karte können die Inhaberinnen und Inhaber bei vielen öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen oder Organisationen, Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
Erforderliche Unterlagen	Mit dem Antrag zur Ausstellung einer KreisBonusCard muss ein Nachweis über den Bezug einer der folgenden Sozialleistungen vorgelegt werden: • Bürgergeld (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II) • Sozialhilfe (Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII) • Wohngeld (Leistungen nach dem Wohngeldgesetz) • Asylbewerberleistungen (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) • Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz) Bitte beachten Sie: Alle Mitglieder der Bedarfs- oder Hausgemeinschaft, für die eine KreisBonusCard

Modul	Sachverhalt
	beantragt wird, müssen in den Nachweisen namentlich aufgeführt sein.
Voraussetzungen	Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Tübingen erhalten die KreisBonusCard auf Antrag beim Landratsamt Tübingen, wenn sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen: • Bürgergeld (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II) • Sozialhilfe (Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII) • Wohngeld (Leistungen nach dem Wohngeldgesetz) • Asylbewerberleistungen (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) • Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz)
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die KreisBonusCard bei der zuständigen Stelle. Sie prüft Ihren Antrag und stellt Ihnen die Karte aus, wenn die oben genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach Bearbeitung Ihres Antrags durch die zuständige Stelle werden sie von dieser benachrichtigt. Die KreisBonusCard wird Ihnen dann per Post zugeschickt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die KreisBonusCard wird immer ab dem 1. Tag des Monats ausgestellt, in dem sie beantragt wird. Sie ist 12 Monate gültig. Eine rückwirkende Beantragung für die Vergangenheit ist nicht möglich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Anbieter*innen von Vergünstigungen im Zusammenhang mit der KreisBonusCard finden unter Formulare und weitere Angebote ein Merkblatt mit Informationen.
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
-------	-------------

Zuständige Stelle	
-------------------	--

Formulare	
-----------	--

Ursprungsportal	
-----------------	--